

Wahlbekanntmachung

Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände der Gemeinde Wallenhorst

hier: Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen, Vorschläge einzureichen

Die in der Gemeinde Wallenhorst vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum

31. März 2021

Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände

- für die Kommunalwahl am 12. September 2021 sowie
- für die Wahl zum Deutschen Bundestag und die evtl. Stichwahl zur Bürgermeisterwahl am 26. September 2021

vorzuschlagen.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehenamt innehaben können (§ 13 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz).

Die Berufung zu einem Wahlehenamt können nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit und Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Vergleichbare Ablehnungsgründe für die Wahl zum Deutschen Bundestag siehe § 9 Bundeswahlordnung.

Wallenhorst, den 26.01.2021

Rüdiger Mittmann
Stellv. Gemeindevorstand